

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Donnerstag, 25.11.2021, treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO in Kraft.**

Begründung

Im Land Baden-Württemberg gelten ab dem 24.11.2021 die Maßnahmen der sog. Alarmstufe 2, § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO.

Stellt das Gesundheitsamt gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe 2 fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Sigmaringen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 500 pro 100.000 Einwohner beträgt, so hat es dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Umstand ist eingetreten (22.11.2021 536,1; 23.11.2021 566,6). Grundlage sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt. Nach § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Daher treten am Donnerstag, den 25. November 2021, 0:00 Uhr, die folgenden Regelungen in Kraft:

1. für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 4, nicht gestattet. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.
2. für nicht-immunisierte Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet.

Triftige Gründe sind:

- Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6 und 7,
- Versammlungen im Sinne des § 12,
- Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,
- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 24.11.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin